

Mandantenrundschriften Oktober 2015 (II/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung!

Hinweis: für den Jahreswechsel 2015/2016 sind bisher keine Änderungen in der steuerlichen Gesetzgebung bekannt geworden, die von größerer Tragweite sind – sollte sich hieran etwas ändern, werden wir noch ein 3.tes Mandantenrundschriften an Sie versenden. Daher wendet sich dieses Rundschreiben den - aktuell leider immer wiederkehrenden – Themen Betriebsprüfung/Kassenbuchführung/Mindestlohngesetz zu, die im Moment ständigen Änderungen ausgesetzt sind. Auch wenn Sie diese Themen vermutlich „Nicht mehr hören können“, so müssen wir da doch immer am Ball bleiben, um Sie bestmöglich auf dem Laufenden zu halten.

Internes – Allgemeine Hinweise:

- **Erinnerung - Fristen:**

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2014 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2015 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihre Unterlagen 2014 hier **bis spätestens zum 1. November 2015 vorliegen**, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!

- **Termine:**

Unser Büro bleibt am Mittwoch, den 23. Dezember bis Montag, den 28. Dezember 2015 geschlossen. **Am Dienstag und Mittwoch – 29.ter und 30.ter Dezember - ist das Büro geöffnet**, danach geht es dann erst am 4. Januar 2016 wieder weiter. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

- **Steuerprognose 2015:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2015. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“, diese können zum Teil erheblich abweichen.

- **Mitarbeiter:** Unsere bewährte Auszubildende Frau Kattwinkel hat im Juni erfolgreich die Prüfung zur Steuerfachangestellten bestanden! Wir freuen uns, dass Sie auch weiterhin als Vollzeitkraft bei uns tätig ist.

Die Themen dieser Ausgabe:

- **Erweiterter Datenzugriff bei Buchhaltungen durch die Finanzverwaltung:** Durch die vor einiger Zeit ergangenen sog. „Apotheker Urteile“ hat das Finanzamt neue Mittel in die Hand bekommen, die **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten von Steuerpflichtigen noch weiter zu verschärfen** bzw. auszuweiten. Wichtig sind hierbei insbesondere die Nutzung von Kassensystemen oder von Dienstleistern, die Leistungen für Ihr Unternehmen übernehmen (z.B.: Erstellung von Rechnung, Führung eines Warenwirtschaftssystems etc.)
- **Änderungen bei der Stunden - Aufzeichnungspflicht für bestimmte Berufsgruppen:** durch das Mindestlohngesetz war nicht nur für alle Aushilfen die Stundenaufzeichnungspflicht eingeführt worden, sondern in bestimmten Zweigen (z.B. Transportwesen, Metzger-/Fleischerhandwerk, Friseurhandwerk, Baubranche, Gaststätten usw.) wurde diese Pflicht auf ALLE Angestellten ausgeweitet, zum 1. Juli 2015 erfolgte nun erneut eine Korrektur mit einer sog. „Vereinfachungsregel“
- **Anlagen:** (diese Dateien stammen aus dem Datenbestand des NWB Verlages und sind von dort zur Veröffentlichung freigegeben!)
 - **Merkblatt Kassenbuchführung 10-2015:** Dieses Merkblatt gibt endlich einen kurzen aber klaren Überblick zur Frage, wie eine Barkasse zu führen ist. Ich empfehle Ihnen dringend dieses zu lesen und sich bei Fragen an uns zu wenden!
 - **Merkblatt „Besteuerung von privaten Verkäufen:** Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfe bei Fragen sein, die ins fast täglich in der Praxis begegnen, und zwar die Frage ab wann und welche „privaten“ Verkäufe doch steuerpflichtig sein können (z.B. bei ebay Auktionen, Wohnhäusern, Aktien usw.). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
- Die aktualisierten „Dauerbrenner“
- **Erweiterter Datenzugriff bei Buchhaltungen durch die Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung ist bestrebt, der „Modernen Zeit“ mit der fast vollständig automatisierten Computerwelt auf den Fersen zu bleiben. Hierzu wurden zum Bei-

spiel die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Buchführung (siehe Mandantenrundschriften 1/2015) neu gefasst. Insbesondere möchte die Finanzverwaltung möglichst ALLE digital vorhandenen Daten eines Unternehmens einlesen und prüfen können, selbst wenn diese Daten nicht im Unternehmen selbst erzeugt werden! An einem Praxisfall („Apothekerurteile“) möchten wir hier aufzeigen, wie weit dies schon umgesetzt wird. Dies sind Probleme, die schon direkt in kommenden Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörde aufgegriffen werden, insofern ist ein entsprechendes Handeln schon jetzt notwendig.

Wichtig ist natürlich die Frage, ob Sie jeweils als Mandant von diesen Regelungen überhaupt betroffen sind. Diese Frage können (bzw. müssen) Sie bejahen, wenn Sie zum Beispiel eine elektronische Ladenkasse betreiben (ab 31.12.2016 ohnehin Pflicht) oder für bestimmte Bereiche Ihres Unternehmens andere Firmen beauftragen.

Bitte lesen Sie hier im praktischen Fall, was dies bedeuten kann:

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, auf die Daten des Warenwirtschaftssystems eines Einzelhändlers zuzugreifen, mit dem alle Einzelverkäufe aufgezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Aufzeichnung der jeweiligen Verkäufe ist auch zumutbar, wenn der Unternehmer eine sog. PC-Kasse verwendet, die eine Aufzeichnung der Informationen zu den einzelnen Barverkäufen und deren dauerhafte Speicherung ermöglicht.

Hintergrund: Das Finanzamt hat das Recht zur „digitalen Außenprüfung“. Es kann im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage der Buchführungsdateien fordern, um sie auf einem PC des Prüfers mit spezieller Software auszuwerten.

Streitfall: Eine bilanzierende Apothekerin verwendete eine PC-Kasse, die mit einem Warenwirtschaftssystem verbunden war. Auf diese Weise wurde jeder einzelne Verkauf gesondert erfasst. Im Rahmen einer Außenprüfung forderte der Prüfer die Vorlage der Einzeldaten dieser Kasse in elektronisch auswertbarer Form. Gegen diese Aufforderung wehrte sich die Apothekerin.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt den Datenzugriff des Finanzamts für zulässig und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Als Einzelhändlerin war die Apothekerin grundsätzlich zur Aufzeichnung jedes einzelnen Verkaufs verpflichtet. Hierzu gehört die Dokumentation von Inhalt und Ablauf des Geschäfts, insbesondere des Kaufpreises, aber auch des Namens des Vertragspartners.
- Begrenzt wird die Einzelaufzeichnungspflicht nur durch den Grundsatz der Zumutbarkeit, der insbesondere bei Bargeschäften gilt. Bei einer Vielzahl von Bargeschäften mit kleineren Beträgen und namentlich nicht bekannten Käufern ist die Einzelaufzeichnungspflicht eingeschränkt, so dass es genügen kann, nur die Summe der Tagesverkäufe zu erfassen.

- Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Einzelhändler eine PC-Kasse verwendet, die jedes einzelne Geschäft aufzeichnet, insbesondere den vereinnahmten Geldbetrag und die verkaufte Ware. In diesem Fall kann der Einzelhändler seine Einzelaufzeichnungspflicht auf zumutbare Weise erfüllen.
- Aus der sich danach ergebenden Aufzeichnungspflicht folgt eine Aufbewahrungspflicht der Daten sowie eine Vorlagepflicht bei einer Außenprüfung.

Hinweise: Das Urteil ist richtungsweisend und stärkt die Rechte der Finanzverwaltung. Das Finanzamt darf danach auf elektronische Daten zugreifen und sie auswerten, wenn ein buchführungspflichtiger Händler Verkaufs- und Warenwirtschaftsdaten mithilfe einer PC-Kasse erfasst. Aus dem Urteil folgt zwar **keine Verpflichtung** des Steuerpflichtigen, eine derartige **PC-Kasse zu verwenden**. Benutzt er sie, muss er die damit aufgezeichneten Daten speichern und auf Anforderung des Außenprüfers auch vorlegen.

Das Urteil gilt für buchführungspflichtige Steuerpflichtige, also insbesondere für Kaufleute. Nicht geäußert hat sich der BFH zu der Frage, ob die Einzelaufzeichnungspflicht auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt. Hier empfehlen wir aber dringend, auch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

• **Änderungen bei der Stunden - Aufzeichnungspflicht für bestimmte Berufsgruppen**

Leider treffen die Arbeitgeber nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) Aufzeichnungspflichten durch das entsprechend zum 1.sten Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz (siehe ebenfalls auch unser letztes Rundschreiben). Demnach muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für **alle Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen bzw. -zweigen und für alle geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 SGB IV** (mit Ausnahme der Beschäftigten in Privathaushalten nach § 8 SGB IV) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und die Aufzeichnungen wenigstens zwei Jahre - beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt - aufbewahren.

§ 2a SchwarzArbG (also neben den Aushilfen sind auch Vollzeitkräfte betroffen) betrifft

- das Baugewerbe,
- das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions-, Transport und das damit verbundene

- Logistikgewerbe,
- das Schaustellergewerbe,
- die Gebäudereinigung,
- die Forstwirtschaft,
- die Fleischwirtschaft sowie
- Unternehmen im Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine am **31.07.2015 in Kraft getretene, neue Verordnung** zu den Dokumentationspflichten veröffentlicht. Demnach besteht **keine Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit bei mehr als 2.000,00 EUR Vergütung/Monat**. Nach der Verordnung wird ab **01.08.2015** die Pflicht zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung und Versicherung nach § 16 Abs. 2 oder 4 MiLoG (Mindestlohngesetz), vor allem aber die Pflicht zum Erstellen und Bereithalten von Dokumenten nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG für Arbeitnehmer aufgehoben, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.000 EUR überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt. **Die Aufzeichnungspflichten gelten weiterhin auch nicht für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958,00 EUR überschreitet.**

Ebenfalls **keine Pflicht zur Aufzeichnung** der Arbeitszeiten bestehen zudem für **im Betrieb des Arbeitgebers arbeitende als Voll- oder Teilzeitkräfte (nicht aber als Aushilfen – dort gilt es weiterhin!) beschäftigte Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers** oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft.

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist nun (vgl. bitte auch Rundschreiben III/2014) das seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, das für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen). Gerne reichen Sie uns zur Kontrolle Kopien Ihrer Aufzeichnungen einmal ein, dann können wir schauen, ob alle Anforderungen erfüllt sind. In der Anlage finden Sie noch einmal entsprechende Vorlagen.
- b) Obwohl es Ihnen genauso wie uns vermutlich schon zu den Ohren hinaus kommt, so müssten wir bei Fragen zu einer **ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** doch immer die laufende Entwicklung beachten. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen **nochmals eine ganz aktuelle Hilfe und Erklärung zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Kasse** in der Anlage beigelegt.
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (Egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- f) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Mit freundlichen Grüßen
Kierspe, im Oktober 2015

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)